

## Elterngeld: Erläuterungen zu den Antragsformularen

Nachfolgende Erläuterungen helfen Ihnen, die Antragsunterlagen vollständig auszufüllen. Nur so ist eine zügige und abschließende Bearbeitung Ihres Elterngeldantrags möglich.

### I. Erläuterungen zum "Antrag auf Elterngeld"

#### zu Nr. 1 Angaben zum Kind

Neben Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des anspruchsbegründenden Kindes müssen Sie bei Mehrlingsgeburten die Zahl der Mehrlinge und die Vornamen der Mehrlingsgeschwister angeben. Denn das Basiselterngeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um einen **Mehrlingszuschlag** von jeweils 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Beim Elterngeld Plus beträgt der Mehrlingszuschlag jeweils 150 Euro. Als Nachweis dient die Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder.

Es werden sowohl der inländische Wohnsitz des Kindes als auch jener der Eltern abgefragt, weil seit 01.09.2021 der Wohnsitz des Kindes die örtliche Zuständigkeit der Elterngeldstelle bestimmt.

#### zu Nr. 2 Persönliche Angaben der Eltern

Die persönlichen Angaben müssen Sie **immer für beide Elternteile** ausfüllen. Dies auch dann, wenn Elterngeld nur von einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Die Angabe der **Steuer-ID** ist für die Übermittlung der elektronischen Progressionsbescheinigung **zwingend erforderlich**. Ohne diese ist die Bearbeitung des Elterngeldantrages nicht möglich.

Regelungen zu **Ehegatten und Ehen**, die nach dem 22. Dezember 2018 in Kraft treten, gelten auch für **eingetragene Lebenspartner und Lebenspartnerschaften**.

Wenn Sie **Alleinerziehende/Alleinerziehender** sind, müssen Sie dies im Antrag vermerken, damit Sie alleine 14 Monate Elterngeld beanspruchen können.

#### zu Nr. 3 Staatsangehörigkeit / Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt / Arbeitsverhältnis EU

Die Angabe der **Staatsangehörigkeit** ist erforderlich, da auch nicht deutsche Staatsangehörige einen Elterngeldanspruch haben können. Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ferner Island, Liechtenstein und Norwegen.

Hat ein Elternteil ein Dienst- bzw. **Arbeitsverhältnis** in einem anderen EU/EWR-Staat oder in der Schweiz (also **außerhalb Deutschlands**), können Ansprüche in diesem Staat bestehen.

Bei **Erwerbseinkommen** des Antragstellers aus einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz kann die Anwendung der „**Netto-Berechnung**“ **schriftlich beantragt** werden. Da hierbei kein Abzug von Steuern und Sozialabgaben erfolgt, könnte ein höheres Elterngeld erzielt werden.

Der Ehegatte oder die Ehegattin eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates haben grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Elterngeld, da sie nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts den sozialen Regelungen des entsendenden Staates unterliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Einkommen aus Erwerbstätigkeit) kann jedoch ausnahmsweise ein Anspruch auf Elterngeld bestehen. Ähnliches gilt für Diplomaten/innen und ihre Familienangehörigen.

#### zu Nr. 4 Kindschaftsverhältnis

Hier kreuzen Sie bitte an, in welchem Verhältnis Sie zu dem Kind stehen, für das Elterngeld beantragt wird. Bei nicht sorgeberechtigten Antragstellern ist die **Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils** erforderlich – siehe Unterschrift im Antrag.

#### zu Nr. 5 Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt

Hier kreuzen Sie bitte an, ob das Kind ständig in Ihrem Haushalt lebt. Sollte das Kind nur zeitweise (z.B. einige Monate) zu Ihrem Haushalt gehören, tragen Sie diesen Zeitraum ein und fügen eine Meldebescheinigung bei.

#### zu Nr. 6 Krankenversicherung der Elternteile

Hier sind die Daten der Krankenversicherung der antragstellenden Elternteile einzutragen. Dies ist erforderlich, da die Krankenkassen durch die Elterngeldstelle eine Information über den Elterngeldbezug erhalten. Dies dient z.B. der Prüfung einer beitragsfreien Krankenversicherung während des Elterngeldbezugs durch die gesetzlichen Krankenkassen.

### zu Nr. 7 Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen

Die Angaben zu den auf das Elterngeld anzurechnenden Einnahmen müssen Sie immer machen, auch wenn nur der Vater Elterngeld beantragt. Denn Monate, für die Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden/wurden, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.

### zu Nr. 8 Festlegung des Bezugszeitraums und der Leistungsart

Bitte beachten Sie auch das **Informationsblatt zum Bundeselterngeld!**

Hier erfolgt die verbindliche Entscheidung, welcher Elternteil für welchen **Lebensmonat** des Kindes nach welcher **Leistungsart** Elterngeld beantragt (siehe auch Information unter 1.3). Bei alleiniger Geltendmachung des Gesamtanspruchs durch einen Elternteil bitte mit der Elterngeldstelle die Vorlage weiterer Nachweise klären.

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes kann der Bezug von ElterngeldPlus und des Partnerschaftsbonus nur noch ohne Unterbrechung erfolgen.

### zu Nr. 9 Zeitraum vor der Geburt des Kindes

Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII üben ebenfalls keine Erwerbstätigkeit im Sinne der Elterngeldregelung aus, wenn sie nicht mehr als 5 Kinder in Tagespflege betreuen.

### zu Nr. 10 Weitere im Haushalt lebende Kinder

Lebt die berechnete Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben in einem Haushalt, so wird das ermittelte Basiselterngeld um 10 v.H., mindestens aber 75 Euro bzw. 37,50 Euro bei Elterngeld Plus aufgestockt (**Geschwisterbonus**).

Bei **angenommenen Kindern** und bei Kindern, die mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt der berechtigten Person aufgenommen wurden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Berücksichtigung für den Geschwisterbonus bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen.

Bei **Kindern mit Behinderung** von mindestens 20% beträgt die Altersgrenze 14 Jahre; die Behinderung ist durch Vorlage eines Feststellungsbescheides oder Ausweises nachzuweisen.

### zu Nr. 11 Einkommensgrenzen

Ein **Anspruch auf Elterngeld entfällt**, wenn das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes bei einer berechtigten Person (Alleinerziehende) 250.000 Euro übersteigt. Bei Paargemeinschaften (Ehepaar, nichteheliche Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) entfällt der Anspruch grundsätzlich, wenn die Summe der zu versteuernden Einkommen beider berechtigter Personen mehr als 300.000 Euro beträgt.

Bei dieser Feststellung ist die Summe des zu versteuernden Einkommens aus den sieben Einkommensarten des Steuerrechts maßgebend (Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nicht-selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz).

### zu Nr. 12 Bankverbindung

Die Angabe von **IBAN und BIC/SWIFT-Code** ist zwingend erforderlich. In der Regel können Sie diese Ihrem Kontoauszug entnehmen.

### zu Nr. 13 Abschließende Erklärung

Sie sind verpflichtet alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe und Dauer des Elterngeldbezugs haben können, der zuständigen Elterngeldstelle mitzuteilen. Ein Verstoß hiergegen kann als **Ordnungswidrigkeit** mit einem **Bußgeld** geahndet werden. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie hierüber im Detail informiert wurden.

## II. Erläuterungen zur „Erklärung zum Einkommen“

Diese Erklärung muss **von allen Elternteilen einzeln ausgefüllt werden**, die in einem bestimmten Zeitraum vor der Geburt und/oder im Zeitraum, für den sie Elterngeld beantragen, Erwerbseinkommen oder Einkommensersatzleistungen beziehen. Die Höhe des einkommensabhängigen Elterngeldes berechnet sich nach dem Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Dazu wird zunächst das monatliche Bruttoeinkommen ermittelt.

Bitte beachten Sie die Unterteilung in die **Zeiträume VOR und NACH der Geburt** und machen Sie die Angaben ggf. getrennt für diese Zeiträume.

### zu N

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes bei Nichtselbstständigen ist das monatliche **Einkommen aus nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit**. Dies ist der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Die abzuziehenden Beträge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen errechnet. Das so ermittelte Einkommen kann von Ihrem Nettoeinkommen abweichen.

Maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensermittlung sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes (**Bemessungszeitraum**).

Monate, in denen Elterngeld für ein älteres Kind längstens bis zu dessen 14. Lebensmonat oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt bezogen wird, werden nicht berücksichtigt mit der Folge, dass sich der Berechnungszeitraum um diese Zeit verschiebt. Das Gleiche gilt für Kalendermonate, in denen während einer Mutterschutzfrist oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Krankheit oder der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist.

**Auf die Anwendung dieser Regelung kann ausdrücklich schriftlich verzichtet werden, wenn hierdurch der berechtigten Person Nachteile entstehen.** Zur Klärung dieses Sachverhaltes sprechen Sie bitte Ihre Elterngeldstelle an.

Als Einkommensnachweis sind die für die maßgeblichen Monate erstellten **Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers** vorzulegen.

Zusätzlich sind auf Seite zwei Angaben zum Zeitraum **nach der Geburt** zu machen. Hierzu muss für jeden der beantragenden Elternteile die Anlage A vom jeweiligen Arbeitgeber ausgefüllt werden.

**Hinweis:** Sollten Sie zusätzlich zu Ihrer nichtselbstständigen Tätigkeit Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit haben (Mischeinkommen), müssen Sie sowohl Anlage A als auch Anlage B ausfüllen.

### zu G

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes bei Selbstständigen ist das **Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**. Dies ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte) vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Als zu berücksichtigen Gewinneinkünfte sind die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Die abzuziehenden Beträge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen errechnet.

Als **Bemessungszeitraum** für das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die je nach Art der Erwerbstätigkeit steuerlich vorgegebenen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Dies ist in der Regel das **Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes**.

Liegt der maßgebliche Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen, wie den letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid, eine vorhandene Einnahmen-Überschussrechnung oder durch eine Bilanz, glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird dann auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des maßgeblichen Steuerbescheids gezahlt.

Auch hier muss für jeden beantragenden Elternteil für den Zeitraum **nach der Geburt** zusätzliche die Anlage B ausgefüllt werden.

### **Sonderregelung:**

Hatten Sie neben Einkünften aus selbstständiger Arbeit auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, gilt als einheitlicher Bemessungszeitraum der letzte steuerlich abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes (in der Regel Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes). Dies gilt, wenn Sie Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in dem genannten Zeitraum oder dem Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes hatten.

Wurde in dem danach maßgeblichen Zeitraum Elterngeld für ein älteres Kind längstens bis zu dessen 14. Lebensmonat oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt bezogen, sind **auf Antrag** die vorangegangenen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich. Das Gleiche gilt für Kalendermonate, in denen während einer Mutterschutzfrist oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Krankheit oder der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist. Die Vorverlegung des Bemessungszeitraumes kann mehrfach erfolgen.

Für die Berechnung des Einkommens im Bezugszeitraum werden von den erzielten Einnahmen **25 % pauschal als Betriebsausgaben** abgezogen. **Auf Antrag** werden die tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt. Der Gewinn wird um nach Pauschalsätzen ermittelte Beträge für Steuern und Sozialabgaben (**wenn Pflichtbeiträge gezahlt werden**) **gemindert**.

### **zu Sonstigen Leistungen**

Unter den Begriff der Sonstigen Leistungen fallen alle **Einkommensersatzleistungen** (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Elterngeld für ein älteres Kind, dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland).

Nicht hierunter fallen z.B. das Arbeitslosengeld II (SGB II), die Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz und Asylbewerberleistungen.